

Vorstand
C 30-2/R 3
26. März 2015

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Mai, 1. Juni und 1. November 2015

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2004/2015 vom 6. März 2015 (BAnz AT 13.03.2015 B5), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Mai, 1. Juni und 1. November 2015 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Nagel Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 31. März 2015		Mitteilung 2004/2015	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 1. Mai, 1. Juni und 1. November 2015**

Änderungen ab 1. Mai 2015

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

1) Nummer 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Geschäftspartner können aus Risikogründen oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Insbesondere können Geschäftspartner im Falle wiederholter oder nachhaltiger Verletzung bestimmter Verpflichtungen (Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b, Nummer 16 Absatz 2 oder 3) aus der Geschäftsbeziehung zur Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zeitweilig

(a) vom Zugang zu Offenmarktgeschäften derselben Art für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Monaten (Nummer 16 Absatz 2 oder 3) bzw. dem zeitlich nächsten Offenmarktgeschäft (Nummer 3 Absatz 2, 2a oder 2b),

(b) in besonderen Fällen vom Zugang zu allen geldpolitischen Geschäften (unter Einschluss des Zugangs zur Kontoüberziehung gemäß Abschnitt II Nummer 3 Absatz 1 Satz 2)

ausgeschlossen werden. Eine „wiederholte oder nachhaltige“ Verletzung bestimmter Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung liegt in aller Regel dann vor, wenn es sich um den dritten schuldhaften Verstoß gegen dieselbe Art von Verpflichtung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten handelt. Ein „teilweiser Ausschluss“ eines Geschäftspartners vom Zugang zur geldpolitischen Refinanzierung umfasst auch, dass die Bank die Nutzung einer bestimmten Sicherheit durch den Geschäftspartner ausschließen, beschränken oder zusätzliche Bewertungsabschläge vornehmen kann, etwa weil die Bonität des Geschäftspartners und die Bonität der von ihm eingereichten Sicherheiten in einem direkten Zusammenhang zueinander stehen. Die Rechte der Bank gemäß Nummer 3 Absatz 7 und Nummer 16 Absatz 3 bleiben unberührt. Ebenso berechtigen schwer wiegende Verletzungen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zum zeitweiligen Ausschluss des Geschäftspartners von Offenmarktgeschäften.“

2) Nummer 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Sicherheiten sind Eigenemissionen der Geschäftspartner ausgeschlossen. Des Weiteren sind Sicherheiten ausgenommen, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner enge Verbindungen im Sinne von Absatz 5 bestehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht

(a) für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen,

(b) für Sicherheiten, die von einer solchen öffentlichen Stelle garantiert werden, wenn die Garantie den Anforderungen des Artikels 114 der Leitlinie EZB/2014/60 genügt,

(c) für gedeckte Bankschuldverschreibungen, welche die Kriterien in Artikel 129 (1), (2), (3) und (6) der Verordnung 2013/575/EU erfüllen, sowie

(d) für Sicherheiten, bei denen rechtliche Schutzmechanismen bestehen, die mit den unter (c) genannten Kriterien vergleichbar sind (z. B. gedeckte Bankschuldverschreibungen, die alle unter (c) genannten Kriterien bis auf die Obergrenzen für von Kreditinstituten garantierte Immobiliarkredite im Deckungsbestand gemäß Artikel 129 (1) d) und f) der Verordnung 2013/575/EU erfüllen¹).

Ungedeckte Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2, für die eine öffentliche Stelle mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums eine Garantie übernommen hat, darf der betreffende Geschäftspartner nicht nutzen (Verbot der Eigennutzung regierungsorganisierter ungedeckter Schuldverschreibungen). Der Geschäftspartner darf auch keine von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen juristischen Person begebenen **gedeckten** Bankschuldverschreibungen nutzen, wenn deren Deckungsmasse regierungsorganisierte **ungedeckte** Schuldverschreibungen enthält, die von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen anderen juristischen Person begeben wurden (Verbot der indirekten Eigennutzung).

Des Weiteren darf der Geschäftspartner keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten nutzen, bei denen er oder eine mit ihm eng verbundene juristische Person entweder eine Finanzierungszusage in Höhe von mindestens 20 v. H. des jeweils ausstehenden Betrags der Sicherheit ausgesprochen hat oder eine Vereinbarung zur Währungsabsicherung mit dem Emittenten solcher Asset-Backed Securities getroffen hat. Gleichfalls ausgeschlossen sind Asset-Backed Securities, welche die in Artikel 82 Absatz 1 (b) der Leitlinie EZB/2014/60 aufgeführten hohen Bonitätsanforderungen des Eurosystems für Asset-Backed Securities nicht erfüllen, sondern nur diejenigen nach Artikel 3 Absatz 1 der Leitlinie EZB/2014/31, wenn der

¹ Hierzu zählen insbesondere vor dem 1. Mai 2015 begebene Multi-Cédulas, wenn die zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen spanischen Rechts (Cédulas) die Kriterien nach Artikel 129 (1), (2), (3) und (6) der Verordnung 2013/575/EU erfüllen.

Geschäftspartner oder eine andere juristische Person, die zum Geschäftspartner in enger Verbindung steht, Partei einer Vereinbarung zur Zinsabsicherung in Bezug auf solche Asset-Backed Securities ist².

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten entgegen diesem Absatz 2 zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, die nachträglich in Widerspruch zu diesem Absatz 2 getreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen.“

3) Nummer 3 Absatz 2a Unterabsatz ii wird wie folgt neu gefasst:

„(ii) die von einer zur Erhebung von Steuern berechtigten öffentlichen Stelle garantiert werden, wenn die Garantie den Anforderungen des Artikels 114 der Leitlinie EZB/2014/60 genügt,“

4) Nummer 3 Absatz 2b wird wie folgt neu gefasst:

„(2b) Geschäftspartner sind verpflichtet, die Einreichung nicht refinanzierungsfähiger Sicherheiten zu unterlassen und unverzüglich die Rückgabe dennoch eingereichter nichtrefinanzierungsfähiger Sicherheiten zu beantragen.“

5) Nummer 3 Absatz 5 Unterabsatz c wird um folgende Fußnote 3 ergänzt:

„³ Im Falle von vor dem 1. Mai 2015 begebenen Multi-Cédulas ist Schuldner jeder Emittent einer der zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen spanischen Rechts (Cédulas).“

6) Nummer 3 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen der Bank zu eingereichten Sicherheiten falsche Informationen zur Verfügung gestellt und/oder geschuldete Informationen nicht mitgeteilt hat und dadurch das Kreditrisiko der Bank erhöht wird (insbesondere wenn bei unterstellter Übermittlung zutreffender geschuldeter Information von einem geringeren Beleihungswert auszugehen wäre).“

7) In Nummer 4 werden Absatz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Wert einer marktfähigen Sicherheit richtet sich nach dem vom Eurosystem einheitlich ermittelten Preis unter Berücksichtigung des im Sicherheitenverzeichnis angegebenen

² ABS, die über zwei Ratings von BBB- bis BBB+ verfügen.

Referenzmarktes (Internet: <http://www.ecb.int> - Stichwort: Monetary Policy/Collateral) auf Basis des Geschäftstages vor dem Bewertungsstichtag sowie unter Berücksichtigung eines etwaig gegebenen Poolfaktors und zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen. Im Übrigen legt die Bank die Bewertungsgrundsätze fest. Zinszahlungen und Einlösungsgegenwerte werden dem Geschäftspartner gutgeschrieben, sofern die erforderliche Besicherung nicht unterschritten wird.

(2) Kann für eine marktfähige Sicherheit kein geeigneter Referenzkurs festgestellt werden, legt die Bank einen theoretischen Kurs fest.“

8) In Nummer 4 Absatz 5 werden Unterabsatz a, b und c wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten werden durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes vom Wert des Wertpapiers ermittelt. Die Abschläge bestimmen sich wie folgt:

(a) Marktfähige Sicherheiten werden einer der fünf nachfolgenden Haircutkategorien zugeordnet, wobei sich die Zuordnung nach Emittentengruppe und Wertpapierart bestimmt:

Haircutkategorie

I	II	III	IV	V
Wertpapiere von Zentralstaaten ⁴	Wertpapiere von Gemeinden und Ländern	Traditionelle Pfandbriefe u. ä. Instrumente	(Ungedeckte) Schuldtitel von Kreditinstituten	Asset-Backed Securities
Schuldtitel von Zentralbanken	Jumbo-Pfandbriefe u. ä. Instrumente ⁵	Schuldtitel von nichtfinanziellen Unternehmen und sonstigen Emittenten	(Ungedeckte) Schuldtitel von Unternehmen des finanziellen Sektors	
	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag	Sonstige gedeckte Bankschuldverschreibungen		
	Wertpapiere von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen ⁶			

⁴ Einschließlich Sondervermögen des Bundes

⁵ Jumbo-Pfandbriefe sind Pfandbriefe mit einem Emissionsvolumen von mindestens 1 Mrd. Euro, für die regelmäßige Kauf- und Verkaufskurse von mindestens drei Market-Makern erhältlich sind.

⁶ Als Institution mit öffentlichem Förderauftrag, multilaterale Entwicklungsbank oder internationale Organisation im Sinne dieser AGB gelten ausschließlich solche Institutionen, die in der jeweils aktuellen Fassung der „list of recognised agencies in haircut category II“ oder der „list of recognised international and supranational institutions“ genannt sind. Die vorgenannten Listen sind auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int) veröffentlicht.

Entsprechend ihrer Zuordnung zu einer der Haircutkategorien werden folgende Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten vorgenommen, soweit in den anschließenden Unterabsätzen nichts Abweichendes geregelt ist:

Bonität ⁷	Restlaufzeit (Jahre)	Haircutkategorie ^{8,9}								
		I	II ¹⁰	III ¹⁰	IV	V	ABS ¹¹			
		Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	
AAA bis A-	0-1	0,5 %	0,5 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	6,5 %	6,5 %	10,0 %
	1-3	1,0 %	2,0 %	1,5 %	2,5 %	2,0 %	3,0 %	8,5 %	9,0 %	10,0 %
	3-5	1,5 %	2,5 %	2,5 %	3,5 %	3,0 %	4,5 %	11,0 %	11,5 %	10,0 %
	5-7	2,0 %	3,0 %	3,5 %	4,5 %	4,5 %	6,0 %	12,5 %	13,5 %	10,0 %
	7-10	3,0 %	4,0 %	4,5 %	6,5 %	6,0 %	8,0 %	14,0 %	15,5 %	10,0 %
	> 10	5,0 %	7,0 %	8,0 %	10,5 %	9,0 %	13,0 %	17,0 %	22,5 %	10,0 %
BBB + bis BBB-	0-1	6,0 %	6,0 %	7,0 %	7,0 %	8,0 %	8,0 %	13,0 %	13,0 %	22,0 %
	1-3	7,0 %	8,0 %	10,0 %	14,5 %	15,0 %	16,5 %	24,5 %	26,5 %	22,0 %
	3-5	9,0 %	10,0 %	15,5 %	20,5 %	22,5 %	25,0 %	32,5 %	36,5 %	22,0 %
	5-7	10,0 %	11,5 %	16,0 %	22,0 %	26,0 %	30,0 %	36,0 %	40,0 %	22,0 %
	7-10	11,5 %	13,0 %	18,5 %	27,5 %	27,0 %	32,5 %	37,0 %	42,5 %	22,0 %
	> 10	13,0 %	16,0 %	22,5 %	33,0 %	27,5 %	35,0 %	37,5 %	44,0 %	22,0 %

⁷ Ist bei einer marktfähigen Sicherheit, die von mehreren Emittenten begeben wurde (*multi-issuer securities*), zur Bestimmung des Abschlags auf die Bonität des Emittenten abzustellen, ist die Bonität des Emittenten mit der höchsten Bonität maßgeblich, wenn sämtliche Emittenten der marktfähigen Sicherheit gesamtschuldnerisch haften, andernfalls die Bonität des Emittenten mit der niedrigsten Bonität.

⁸ Bei Jumbo-Pfandbriefen, traditionellen Pfandbriefen, sonstigen gedeckten Bankschuldverschreibungen, ungedeckten Schuldtiteln von Kreditinstituten sowie Asset-Backed Securities, die einer theoretischen Bepreisung unterliegen, fällt vorab ein zusätzlicher Abschlag von 5 % (valuation markdown) an, der bereits im Rahmen der Wertermittlung in Abzug gebracht wird.

⁹ Bei in Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) denominierten Wertpapieren wird ein zusätzlicher Bewertungsabschlag in Höhe von 16 % auf den Wert nach Abzug der übrigen Abschläge vorgenommen. Bei in Yen (JPY) denominierten Wertpapieren wird ein zusätzlicher Bewertungsabschlag in Höhe von 26 % auf den Wert nach Abzug der übrigen Abschläge vorgenommen.

¹⁰ Ab 1. November 2013: Werden im Eurosystem mehr als 75 % des ausstehenden Nominalbetrags einer gedeckten Bankschuldverschreibung als Sicherheit von Geschäftspartnern genutzt, die selbst Emittent des Wertpapiers sind bzw. in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 mit dem Emittenten stehen, fällt für die gesamte Emission vorab ein zusätzlicher Abschlag an, der bereits im Rahmen der Wertermittlung in Abzug gebracht wird. Er beträgt bei einem Rating von mindestens A- 8 %, sonst 12 %.

¹¹ Der niedrigere Abschlag von 10 % gilt nur für ABS, die über zwei Ratings von mindestens A- verfügen.

(b) Bei zinsvariablen marktfähigen Sicherheiten der Kategorien I bis IV wird immer der entsprechende Abschlag für eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr zu Grunde gelegt. Zinsvariable Wertpapiere in diesem Sinne sind solche, deren Kuponzahlungen an einen Referenz-Zinssatz gebunden sind und die in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst werden. Wertpapiere mit einem längerfristigen Anpassungsturnus werden als festverzinsliche Wertpapiere angesehen, so dass die Restlaufzeit des Wertpapiers den Abschlag bestimmt.

(c) Bei marktfähigen Sicherheiten der Kategorien I bis IV, bei denen die Kuponzahlung eine Kombination verschiedener Verzinsungsarten beinhaltet oder aber die Art der Verzinsung während der Laufzeit wechselt, richtet sich der Bewertungsabschlag nach der Verzinsungsart, die innerhalb der verbleibenden Restlaufzeit den höchsten Abschlag nach sich zieht.“

9) Nummer 4 Absatz 5 Unterabsatz d wird um folgende Fußnote 12 ergänzt:

„¹² Diese Sicherheiten sind aufgrund des Beschlusses EZB/2015/6 vom 10. Februar 2015 derzeit nicht nutzbar.“

10) In Nummer 4 Absatz 8 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Marktfähige Sicherheiten werden nach Art und Beleihungswert (Bruttobewertung abzüglich Bewertungsabschlag) für jeden Geschäftspartner in Sicherheitenbeständen geführt.“

11) Nummer 10 Absatz 1 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kreditforderungen müssen dem Recht eines Teilnehmerlandes unterliegen. Die Zahl der auf den (i) Geschäftspartner, (ii) Kreditgeber, (iii) Schuldner (einschließlich der weiteren Gesamtschuldner soweit vorhanden), (iv) Mitverpflichteten (soweit einschlägig), (v) die Forderung als solche und (vi) die Sicherungsabtretung im Sinne von Nummer 9 Absatz 1 anwendbaren Rechtsordnungen darf zwei nicht überschreiten. Unterliegen die Kreditforderungen nicht dem deutschen Recht, gelten zusätzlich die Anforderungen nach Nummer 13. Kreditforderungen, für die neben dem Kreditschuldner im Sinn der Absätze 3 und 4 weitere Rechtsträger gesamtschuldnerisch haften, können nur eingereicht werden, wenn sie deutschem Recht unterliegen.

(3) Der Kreditschuldner muss ein Wirtschaftsunternehmen (einschließlich Personengesellschaften und Einzelkaufleuten) des nichtfinanziellen Sektors sein oder dem öffentlichen Sektor angehören. Der Schuldner muss seinen Sitz in einem Teilnehmerland haben. Vorstehende Anforderungen sind auch von allen weiteren Gesamtschuldnern (soweit vorhanden) zu erfüllen. Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen sind unabhängig davon immer zulässige Schuldner.“

12) Die Fußnote zu Nummer 13 Absatz 4 erhält anstelle der laufenden Nummer 7 die Nummer 13.

13) In Nummer 14 werden Absatz 2 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(2) Über Tender werden Offenmarktkredite gewährt, Termineinlagen hereingenommen, Schuldverschreibungen der EZB, endgültige Käufe und Verkäufe angeboten sowie Devisenswapgeschäfte durchgeführt. Standardtender richten sich an alle Geschäftspartner, Schnelltender können sich an einen beschränkten Kreis von Geschäftspartnern richten.“

(4) Werden Feinsteuerungsmaßnahmen bzw. strukturelle Operationen nicht mit allen ausgewählten Geschäftspartnern abgewickelt, erfolgt die Auswahl der Geschäftspartner für einzelne Geschäfte bei bilateralen Operationen nach einem Rotationssystem.“

14) Nummer 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bank führt im Standardtenderverfahren regelmäßig so genannte Hauptrefinanzierungsgeschäfte in wöchentlichem Abstand mit in der Regel jeweils einwöchiger Laufzeit und längerfristige Refinanzierungsgeschäfte in monatlichem Abstand mit in der Regel dreimonatiger Laufzeit¹⁴ sowie ggf. Feinsteuerungs- und strukturelle Operationen durch. Bei Bedarf kann die Bank längerfristige Refinanzierungsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten ausschreiben. Diese Geschäfte können mit der Möglichkeit zur vorzeitigen Teil- oder Vollrückzahlung ausgestattet werden. Die geltenden Rückzahlungsdaten einer freiwilligen oder ggf. einer Pflichtrückzahlung werden mit der Ankündigung des jeweiligen Geschäfts bekannt gegeben. Unter besonderen Umständen (z. B. wegen Feiertagen in der Eurozone) kann die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung an einzelnen Terminen ausgesetzt werden. Daneben können Offenmarktkredite auch über Schnelltender oder im Wege bilateraler Geschäfte abgewickelt werden. Bei Offenmarktkrediten beginnt die Laufzeit des Kredits mit dem Abwicklungstag. Die Kreditzinsen sind am Ende der Laufzeit fällig.“

15) Nummer 17 wird wie folgt neu gefasst:

"17. Hereinnahme von Termineinlagen

(1) Die Bank kann Geschäftspartnern die Hereinnahme von Einlagen anbieten. Die hereingenommenen Einlagen haben eine feste Laufzeit und eine feste Verzinsung. Beträgt der Zinssatz weniger als 0 % erhebt die Bank ein Entgelt in entsprechender Höhe. Die Gutschrift der Zinsen oder die Belastung des Entgelts erfolgt bei Fälligkeit zusammen mit der Rückzahlung des Einlagebetrages.

¹⁴ Die Termine werden im Kalender für Tenderoperationen des Eurosystems von der EZB auf ihrer Website (www.ecb.int) bekannt gemacht.

(2) Die Hereinnahme von Termineinlagen kann in Form von Tendern oder bilateralen Geschäften durchgeführt werden.

(3) Die Bank erwirbt ein Pfandrecht an der Termineinlage zur Sicherung ihrer bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Abschnitt I Nummer 23 bleibt hiervon unberührt.“

16) Nummer 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt an dem der Zuteilung folgenden Geschäftstag. Die Schuldverschreibungen werden in abgezinster Form unter dem Nennwert oder über dem Nennwert begeben. Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt bei Fälligkeit zum Nennwert.“

17) In Nummer 19 Absatz 3 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Devisenswapgeschäfte können in Form von Tendern oder bilateralen Geschäften durchgeführt werden.“

18) Nummer 20 wird wie folgt neu gefasst:

„20. Definitive Käufe und Verkäufe

Die Bank kann am offenen Markt im Wege bilateraler Geschäfte hierfür zugelassene Wertpapiere und sonstige Aktiva kaufen und verkaufen. Ein Kauf oder Verkauf von zugelassenen Wertpapieren und sonstigen Aktiva kann auch in Form von Tendern durchgeführt werden.“

19) Nummer 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bank kann zugelassene Wertpapiere im Wege bilateraler Geschäfte oder in Form von Tendern aus ihrem Eigenbestand verkaufen unter der Voraussetzung, dass der Geschäftspartner Papiere gleicher Wertpapier-Kenn-Nummer per Termin zum festgelegten Datum (Rückkaufstag) an die Bank zurückverkauft.“

Änderungen ab 1. Juni 2015

Abschnitt I Allgemeines

- 1) In Nummer 23 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Ferner haftet der Bank der Gesamtbestand aller ihr nach den Abschnitten II, V, VI und XI als Sicherheit übertragenen oder verpfändeten Vermögenswerte auch für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus anderen Geschäftsarten, soweit sie für Ansprüche aus ihrem ursprünglichen Sicherungszweck nicht in Anspruch genommen werden.“

Abschnitt VI Besicherung sonstiger Geschäfte der Bank

- 2) In Nummer 3 Absatz 1 wird nachfolgender Satz als neuer Satz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

„Zudem können Sicherheiten auch mittels des Sicherheitenverwaltungssystems Xemac der Clearstream Banking AG eingereicht werden; die Regelungen des Abschnitt V Nummer 8 finden insoweit entsprechende Anwendung.“

Abschnitt XI Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

- 3) In Nummer 6 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt I Nummer 23 der AGB der Bank bleibt unberührt.“

Änderungen ab 1. November 2015

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

Nummer 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Sicherheiten sind Eigenemissionen der Geschäftspartner ausgeschlossen. Des Weiteren sind Sicherheiten ausgenommen, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner enge Verbindungen im Sinne von Absatz 5 bestehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht

(a) für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen,

(b) für Sicherheiten, die von einer solchen öffentlichen Stelle garantiert werden, wenn die Garantie den Anforderungen des Artikels 114 der Leitlinie EZB/2014/60 genügt,

(c) für gedeckte Bankschuldverschreibungen, welche die Kriterien in Artikel 129 (1), (2), (3) und (6) der Verordnung 2013/575/EU erfüllen, sowie

(d) für Sicherheiten, bei denen rechtliche Schutzmechanismen bestehen, die mit den unter (c) genannten Kriterien vergleichbar sind (z. B. gedeckte Bankschuldverschreibungen, die alle unter (c) genannten Kriterien bis auf die Obergrenzen für von Kreditinstituten garantierte Immobiliarkredite im Deckungsbestand gemäß Artikel 129 (1) d) und f) der Verordnung 2013/575/EU erfüllen¹).

Ungedekte Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2, für die eine öffentliche Stelle mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums eine Garantie übernommen hat, darf der betreffende Geschäftspartner nicht nutzen (Verbot der Eigennutzung regierungsorganisierter ungedeckter Schuldverschreibungen). Der Geschäftspartner darf auch keine von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen juristischen Person begebenen **gedeckten** Bankschuldverschreibungen nutzen, wenn deren Deckungsmasse regierungsorganisierte **ungedekte** Schuldverschreibungen enthält, die von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen anderen juristischen Person begeben wurden (Verbot der indirekten Eigennutzung).

Des Weiteren darf der Geschäftspartner keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten nutzen, bei denen er oder eine mit ihm eng verbundene juristische Person, eine Vereinbarung zur Währungsabsicherung mit dem Emittenten solcher Asset-Backed Securities getroffen

¹ Hierzu zählen insbesondere vor dem 1. Mai 2015 begebene Multi-Cédulas, wenn die zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen spanischen Rechts (Cédulas) die Kriterien nach Artikel 129 (1), (2), (3) und (6) der Verordnung 2013/575/EU erfüllen.

hat. Gleichfalls ausgeschlossen sind Asset-Backed Securities, welche die in Artikel 82 Absatz 1 (b) der Leitlinie EZB/2014/60 aufgeführten hohen Bonitätsanforderungen des Eurosystems für Asset-Backed Securities nicht erfüllen, sondern nur diejenigen nach Artikel 3 Absatz 1 der Leitlinie EZB/2014/31, wenn der Geschäftspartner oder eine andere juristische Person, die zum Geschäftspartner in enger Verbindung steht, Partei einer Vereinbarung zur Zinsabsicherung in Bezug auf solche Asset-Backed Securities ist².

Geschäftspartner dürfen zudem keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten nutzen, bei denen sie selbst oder eine mit ihnen eng verbundene juristische Person

(i) als kontoführendes Institut vom Emittenten des Wertpapiers (*Account Bank*) Liquiditätsreserven entgegen nehmen,

- die 5 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller Tranchen des Wertpapiers übersteigen und

- die 25 % des ausstehenden Betrags der nachrangigen Tranchen des Wertpapiers übersteigen,

oder

(ii) dem Emittenten Liquiditätsfazilitäten bereitstellen, die 20 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller Tranchen des Wertpapiers übersteigen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten entgegen diesem Absatz 2 zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, die nachträglich in Widerspruch zu diesem Absatz 2 getreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen.“

² ABS, die über zwei Ratings von BBB- bis BBB+ verfügen.